# Beitragsordnung des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. gemäß § 5 der Satzung des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V.

## § 2 Beitrag

Jedes Mitglied ist gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. verpflichtet, den in § 3 dieser Beitragsordnung festgelegten Beitrag, zum gemäß § 5 dieser Beitragsordnung bezeichneten Termin zu zahlen.

### § 3 Beitragshöhe

- 1. Gemäß der Satzung des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. gibt es ordentliche Mitglieder, persönliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2. Die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder ergibt sich aus der Tabelle gemäß Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung. Der Maßstab der Beitragsstufen sind dabei die Anzahl der Vollbeschäftigten gemäß § 4.
- 3. Mitglieder, die ihren Betrieb aufgegeben haben und weiterhin dem Thüringer Hotelund Gaststättenverband angehören, sind persönliche Mitglieder. Diese zahlen einen Beitrag in Höhe von 65,00 € als Jahresbeitrag, derzu Beginn des Jahres fällig ist.
- 4. Die Beitragshöhe für Fördermitglieder wird durch Beschluss des Präsidiums festgelegt.
- 5. Ehrenmitglieder sind auf Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Beitrag befreit.

## § 4 Anzahl der Vollbeschäftigten

- 1. Als Anzahl der Vollbeschäftigten zur Ermittlung der Beitragsstufe gemäß § 3 ist die Anzahl der Beschäftigten sowie der tätigen Unternehmer des jeweiligen Jahres anzugeben. Aushilfen und Auszubildende werden entsprechend ihrer Arbeitszeiten in Vollbeschäftigte umgerechnet. Dabei gilt eine durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1.600 Stunden. Dabei wird entsprechend der kaufmännischen Regelungen auf- bzw. abgerundet.
- 2. Sollte sich die Vollbeschäftigtenzahl im Laufe des Jahres um mehr als 2,0 erhöhen oder vermindern, so muss dies als entsprechende Veränderungsmitteilung durch das Mitglied mitgeteilt werden. Ab diesem Zeitpunkt ändert sich der Beitrag entsprechend.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres ihre Arbeitnehmerzahl für das Folgejahr, wenn sie sich zum vorangegangenen Jahr geändert hat, mitzuteilen.

# § 5 Beitragsfälligkeit

- 1. Der Beitrag ist in Quartalsraten gemäß § 3 bis zum ersten Tag des Quartals auf das Konto des Verbandes fällig. Mithin sind die Beiträge zum:
  - 02.01.
  - 01.04.
  - 01.07.
  - 01.10.

zu entrichten.

- 2. Abweichend vom Absatz 1 kann der Beitrag als Jahresbeitrag bis zum 15.02. gezahlt werden. Dabei vermindert er sich gemäß § 3 entsprechend.
- 3. Sind die fälligen Beiträge nicht bis zum 15. des jeweiligen Fälligkeitsmonates eingegangen, so werden diese angemahnt. Die Mahngebühren werden pauschal mit 5,00 € angesetzt.
- 4. Sollte bei Jahreszahlern gemäß Nr. 2 die Zahlung nicht bis spätestens zum 20.02. des laufenden Jahres eingegangen sein, so werden Quartalszahlungen der jeweiligen Beitragsstufe fällig. Ferner wird für die Mitteilung der Umstellung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € fällig.
- 5. Alle Mitglieder sollten, um die Beitragszahlung und somit die Kosten des Verbandes zu mindern, diesem eine Einzugsermächtigung erteilen.
- 6. Für eventuelle Rücklastschriften belastet der THÜHOGA das Mitglied mit einer Bearbeitungspauschale von 10,00 €, sofern es die Gtinde für die Rücklastschrift zu vertreten hat. Für Mahnungen belastet der THÜHOGA das Mitglied mit einer pauschalen Mahngebühr von 3,80 € je Mahnung, sofernes die Gründe für die Mahnung zu vertreten hat.
- 7. Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages bis 3 Monate nach der Fälligkeit verliert das Mitglied die Ansprüche auf die Leistung des Verbandes.
- 8. Für Mitglieder, die während des laufenden Jahres dem Thüringer Hotel- und Gaststättenverband beitreten, werden die Jahresbeiträge auf die verbleibenden Monate berechnet. Bei einer Einmalzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Beitritt wird dazu der Einmalbeitrag zugrunde gelegt. Für die Mitglieder, die Quartalszahlungen wünschen, werden die Beiträge entsprechend den Jahresbeiträgen auf die verbleibenden Quartale verrechnet.

### § 6 Beitrittsgebühr

- 1. Die Beitrittsgebühr beträgt 60,00 €. Sie ist zum Beitritt fällig.
- 2. Für Zweitbetriebe entfällt die Beitrittsgebühr.

#### § 7 Filialbetriebe

- 1. Mitglieder des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V., die mehrere getrennte Betrieben in Thüringen betreiben, können auf Antrag für den Zweiten und jeden weiteren Betrieb einen Beitragsnachlass in Höhe von 50 v.H. auf den Beitrag, gemäß Beitragsstufe, erhalten.
- 2. Die Regelung für Filialbetriebe gilt auf Antrag auch für Kettenbetriebe.

### § 8 Sonstiger Beitragsnachlass

- Kettenbetriebe, die Mitgliedsbetriebe der IHA Deutschland sind, erhalten gemäß der Anlage 2 zu dieser Beitragsordnung den Beitragsnachlass dann, wenn alle ihre Betriebe in Thüringen Mitglied im Thüringer Hotel- und Gaststättenverband e.V. sind.
- 2. Kooperationen, die Mitgliedsbetriebe der IHA Deutschland sind, erhalten gemäß der Anlage 3 zu dieser Beitragsordnung den Beitragsnachlass dann, wenn alle ihre Betriebe in Thüringen Mitglied im Thüringer Hotel- und Gaststättenverband e.V. sind.
- 3. Betriebe, die Mitgliedsbetriebe in der IHA Deutschland sind, können einen Beitragsnachlass erhalten. Dieser ist durch Beschluss des Präsidiums festzusetzen.

## § 9 Meistbegünstigungsklausel

Beitragsnachlässe können nur einmal in Anspruch genommen werden. Dabei ist der jeweilig höchste Beitragsnachlass anzusetzen.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Anlage 1

Beitragsstufe	Anzahl Vollbeschäftigter	Monat	Quartal	Jahresbeitrag	Einmalbeitrag
1	bis 2	16,00 €	48,00 €	192,00 €	182,00€
2	3- 5	21,00 €	63,00 €	252,00 €	240,00€
3	6 -10	31,00 €	93,00 €	372,00 €	354, <b>∅</b> €
4	11- 20	41,00€	123,00 €	492,00 €	470,0€€
5	21- 40	52,00€	156,00 €	624,00 €	594,0€€
6	41- 50	57,00 €	171,00 €	684,00 €	<b>5</b> 0,00 €
7	ab 51	104,00 €	312,00 €	1.248,00 €	1.200,0€€

Anlage 2 Nachlass für Kettenbetriebe

Kategorie	Nachlass
11' 10 II"	0.0/
1 bis 10 Häuser	0 %
11 bis 20 Häuser	15 %
21 bis 30 Häuser	20 %
31 bis 40 Häuser	25 %
41 bis 50 Häuser	30 %
51 bis 100 Häuser	35 %
> 100 Häuser	40 %

Anmerkung: Die Anzahl der Häuser beziehen sich auf die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Anlage 3 Nachlass für Kooperationen

Kategorie	Nachlass
1 bis 10 Häuser	0,0 %
11 bis 20 Häuser	7,5 %
21 bis 30 Häuser	10,0 %
31 bis 40 Häuser	12,5 %
41 bis 50 Häuser	15,0 %
51 bis 100 Häuser	17,5 %
> 100 Häuser	25,0 %

Anmerkung: Die Anzahl der Häuser beziehen sich auf die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.